



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Der Schweizerische Verband für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz "Ziervögel Schweiz" führt zur Förderung der Zucht alljährlich eine Schweizermeisterschaft durch.

1.2. Zeitpunkt

Die Ausstellung findet in der Regel in den Monaten November oder Dezember statt.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizermeisterschaft darf keine Verbandssektion eine andere Ausstellung durchführen.

Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden.

1.3. Artenbeteiligung

1.3.1. Grundlage für die zugelassenen Arten ist die Kategorien-Einteilung und das Artenverzeichnis von Ziervögel Schweiz mit Vogelnummern

1.3.2. Wildformen oder Mutationen werden bei Erstausstellung nachgetragen, sofern sie von der COM anerkannt sind.

1.3.3. Neue Mutationen und Rassen benötigen zur Aufnahme die Zustimmung der fachtechnischen Kommission der Schweizerischen Zuchtrichter-Vereinigung

1.3.4. Die Kategorien-Einteilung wird bei Bedarf überarbeitet und der Delegiertenversammlung zur Zustimmung vorgelegt

1.4. Vergabe der Ausstellungen

Die Ausstellung wird durch den Vorstand vergeben. Der Vorstand bestimmt auch die Ausstellungsklassen, in welchen ausgestellt werden kann (Jugend-, Alters- und allgemeine Klassen), gemäss Ausschreibung im Ausstellungskatalog.

2. Rechten und Pflichten des Ausstellers

2.1. Ausstellungsablauf

Der Ablauf der nationalen Ausstellungen wird von Ziervögel Schweiz erstellt und veröffentlicht.

2.2. Anmeldungen

Mit der Einreichung der Anmeldung anerkennt der Aussteller die Bestimmungen des vorliegenden Ausstellungs-Reglements und des Ausstellungsprogramms.

Die Anmeldungen können nur mit den offiziellen Anmeldeformularen erfolgen, welche dem Vordruck entsprechend und vollständig auszufüllen sind. Die Sektionsnummer und alle Züchternummern dürfen nicht fehlen.

Die Anmeldungen müssen zwingend sektionsweise eingereicht werden. Die Vogelnummern des Artenverzeichnisses sind zwingend anzugeben. Unvollständig ausgefüllte oder verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.



2.3. Europäische Vogelarten und Mischlinge

Der Anmeldung von artenreinen europäischen Vögeln muss eine Photokopie der gültigen Haltebewilligung, sowie eine Photokopie der Selbstzuchtbestätigung von Ziervögel Schweiz beigelegt werden, sonst wird diese nicht akzeptiert und bearbeitet.

Mischlinge von Kanarien mit wildlebenden Vögeln sind ohne Beschränkung zugelassen. Für Mischlinge mit europäischen Vögeln muss eine Photokopie der Haltebewilligung des betreffenden Elternteils beigelegt werden, sonst wird diese nicht akzeptiert und bearbeitet.

Hybriden von Vögeln ohne Kanarienblut sind nicht zugelassen.

2.4. Jugendmitglieder

Der Anmeldung eines Jugendmitgliedes (6 -18 jährig) muss eine Kopie des Altersnachweises (Identitätskarte) beigelegt werden, damit das Jugendmitglied an der Jugendmeisterschaft teilnehmen kann.

2.5. Beschränkungen

An der Schweizermeisterschaft kann jeder Aussteller eine unbeschränkte Anzahl Vögel anmelden und ausstellen.

Es werden nur gesunde Vögel zu den Ausstellungen zugelassen. Der Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen und beim Vorliegen triftiger Gründe Anmeldungen ablehnen.

2.6. Standgeld

Die Einzahlung des Standgeldes muss gleichzeitig mit der Anmeldung erfolgen, da diese sonst nicht bearbeitet werden kann.

Bei Nichteinlieferung oder Zurückweisung der Vögel an den Ausstellungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.

Die Höhe des Standgeldes für die Verbandsausstellungen muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

2.7. Züchterringer

Damit ein Aussteller an den Schweizerischen Verbandsausstellungen von Ziervögel Schweiz teilnehmen und um die Medaillen konkurrieren kann, muss er Mitglied von Ziervögel Schweiz sein.

Zugelassen sind Vögel die den Schweizer Einheitsring tragen.

Züchterringer ausländischer und anderer inländischen Verbände werden akzeptiert, wenn mit dem entsprechenden Verband ein Abkommen auf Gegenseitigkeit besteht und der Züchter einen entsprechenden Beweis seiner Mitgliedschaft inklusive Züchternummer mit der Anmeldung vorlegen kann. Anerkannt werden Züchterringer der Jahrgänge die im Artenverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind.

Jeder Vogel darf nur einen Züchtering tragen.

Die Ringgrösse muss der Rasse entsprechen. Für die richtige Wahl der Fussringgrösse ist der Züchter verantwortlich. Nach der Prämiiierung kann bei allen Vögeln eine Fussringkontrolle durchgeführt werden.



2.8. Farbringe

An den schweizerischen Ausstellungen sind keine Farbringe erforderlich, sie sind jedoch auch kein Grund für eine Disqualifizierung, sofern sie den offiziellen (rot, grün, schwarz und weiss) Farben entsprechen.

3. Prämierung

3.1. Zuchtrichter

Die Zuchtrichter für die schweizerischen Verbandsausstellungen werden jeweils von der Schweiz. Zuchtrichter-Vereinigung (SZV) in Zusammenarbeit mit Ziervögel Schweiz aufgeboten.

Alle Zuchtrichter dürfen an der Schweizer-Meisterschaft ausstellen und sich auch am Vereinswettbewerb beteiligen, unabhängig davon ob sie als Zuchtrichter amten oder nicht. Sie verpflichten sich, nur Vögel solcher Kategorien zu richten, in denen sie selber und Familienangehörige nicht ausstellen.

3.2. Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach dem Schweiz. Prämierungs-Reglement und der von der SZV anerkannten Standards. Berufungen gegen Zuchtrichterscheide sind nicht zulässig. Auskünfte über die Prämierung an den schweizerischen Ausstellungen können bei der Fachtechnischen Kommission der SZV eingeholt werden.

3.3. Rangierung

Die Rangierung der ersten fünf Plätze pro Kategorie wird vom Zuchtrichter vorgenommen. Diese Richterkarten werden auf Rechnungsfehler kontrolliert und die Vögel einer Ringkontrolle unterzogen. Die übrigen Vögel der Kategorie werden gemäss den auf den Richterkarten vermerkten Total-Punkten klassiert.

4. Auszeichnungen

4.1. Berechtigung

4.2. Medaillen

Die Medaillen werden nur an Aussteller abgegeben, die im laufenden Ausstellungsjahr Mitglieder von Ziervögel Schweiz sind.

Die Abgabe der Medaillen erfolgt durch den Vorstand. In jeder Kategorie werden grundsätzlich die ersten drei Ränge mit Gold-(vergoldet), Silber- und Bronzemedailles ausgezeichnet. Für die Gruppensieger, die Züchterchampions der Gruppen und Sparten gemäss Kategorieinteilung werden zusätzliche spezielle Auszeichnungen vergeben.

4.3. Mindestpunktzahl

Es sind keine Mindestpunktzahlen zum Medaillengewinn von Gold-, Silber-, oder Bronzemedailles zu erreichen.

4.4. Diplom

An den Verbandsausstellungen werden die Kategorien-Sieger mit einem Diplom "Kategorien-Schweizermeister" ausgezeichnet. Die Gruppensieger erhalten ein Diplom "Schweizermeister". .



5. Vereinskollektionen

5.1. Vereinskollektionen an der Schweizermeisterschaft

Es müssen sich mindestens zwei Aussteller pro Sektion beteiligen.

Die Anmeldung muss durch die Sektion erfolgen.

Die Konkurrenz erfolgt in drei verschiedenen Gruppen:

- a) Gestalts- und Farbenkanarien, Bastarde mit Kanarienblut
- b) Einheimische und fremdländische Weich- und Körnerfresser,
- c) Wellensittiche, Agaporniden, Neophemas, Grossittiche, Papageien und Loris

Jeder Aussteller kann nur für eine Sektion konkurrieren. Massgebend für die Totalpunktzahl sind die acht höchstbewerteten Vögel pro Sektion in jeder Gruppe.

Für die Vereinskollektionen wird ein spezieller Preis abgegeben.

6. Disqualifikationen und Sanktionen

6.1. Disqualifikationsgründe

- a) Offensichtlich künstlich manipulierte Vögel (gemäss Richterentscheid).
- b) Vögel mit einem Fussring, der verändert (manipuliert) wurde.
- c) Vögel mit einem Ring, welcher mühelos und ohne Verletzung abgezogen werden kann.
- d) Falsche Kategorie, die bei der Einlieferung nicht gemeldet wurde.
- e) Vögel mit einem falschen Fussring betreffend Jahrgang und Züchternummer.

Die Verfehlungen werden in einem Rapport schriftlich festgehalten, der von einem Mitglied vom Vorstand Ziervögel Schweiz unterschrieben ist.

6.2. Sanktionen

Vergehen gemäss den Punkten a), b) werden gemäss dem Rechtspflege-Reglement von Kleintiere Schweiz gemeldet und sanktioniert.

Die übrigen Vergehen werden durch Ausschluss an der betreffenden Ausstellung sanktioniert. Im Wiederholungsfall werden diese ebenfalls dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz gemeldet.

7. Ranglisten

Die gültige Kategorieneinteilung ist massgebend für die Reihenfolge. Die Rangliste für die Schweizermeisterschaft wird durch den Verband erstellt und den Ausstellern gratis abgegeben.

8. Bewilligungen

8.1. Ausstellungsbewilligung



Die jeweils gültigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen im Zusammenhang mit Ausstellungen sind zu respektieren und die erforderlichen Bewilligungen bei den zuständigen Amtsstellen fristgerecht einzuholen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Rücknahme der Vögel an einer Ausstellung

Während der Ausstellung dürfen nur im Beisein des Ausstellungspräsidenten, dessen Stellvertreter oder eines Mitgliedes des Vorstandes von Ziervögel Schweiz Vögel aus den Käfigen entnommen werden. Dies gilt auch für die Eigentümer der betreffenden Vögel.

Verkaufte Vögel dürfen erst nach Ausstellungsschluss durch den Eigentümer aus dem Käfig genommen werden.

9.2. Streitfragen

Für Streitfragen, die im Zusammenhang mit Verbandsausstellungen entstehen können, entscheidet letztinstanzlich das Verbandsgericht und Schiedsgericht von Kleintiere Schweiz.

Zusätzlich wird auf das Schweiz. Prämiierungsreglement und auf das jeweilige Ausstellungsprogramm verwiesen. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements können jederzeit von der DV auf Antrag hin abgeändert werden. Allfällige Änderungsanträge sind vorgängig zu publizieren.

9.3. Nichtdurchführung einer Ausstellung

Kann eine Ausstellung aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden, so erhält der Aussteller das einbezahlte Standgeld, abzüglich eines Unkostenanteils von Fr. 2.00 pro Vogel zurück.

9.4. Inkraftsetzung des Reglements

Dieses Reglement wurde an der DV vom 8. Juni 2013 in Muttenz BL angenommen und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Ausstellungsreglemente.

Muttenz/Lengnau/Grolley, 8. Juni 2013

Ziervögel Schweiz

Der Präsident

Stefan Kocher

Der Ausstellungsverantwortliche

Pierre-André Chassot